

DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN

PEMFLING - SÜD

1. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der textlichen Festsetzungen und der Regelbeispiele in Bezug auf die Dachgauben

1. Textfassung bei bestehender Planung:

Dachgauben: Zulässig als Satteldachgauben mit max. 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfäche ab 35° Dachneigung; Schleppdachgauben sind unzulässig. Abstand vom Ortgang mind. 3,00 m.

2. Textfassung bei neuer Planung:

Dachgauben: Satteldachgauben sind zulässig mit max. 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfäche ab 35° Dachneigung und mind. 3,00 m Abstand vom Ortgang.  
Schleppdachgauben sind zulässig ab 35° Dachneigung im inneren Drittel der Dachfläche.

B E G R Ü N D U N G:

In dem seit 21.03.1989 rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind nur Satteldachgauben und keine Schleppdachgauben zulässig.

Mittlerweile haben mehrere Bauplatzinhhaber bei der Gemeinde den Wunsch geäußert, auch eine andere Form der Dachgauben zu genehmigen. Nachdem die Gemeinde die weitere bauliche Entwicklung nicht behindern will, hat der Gemeinderat beschlossen, den obigen Wünschen zu entsprechen und eine vielfältigere Gestaltung von Dachgauben zuzulassen.

Cham, den 16.04.1991

  
Posel, Dipl.Ing.



VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 16.10.1990 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Pemfling-Süd" beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.04.1991 beteiligt.

Die Gemeinde Pemfling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.06.1991 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 des BauGB in der Fassung vom 16.04.1991 als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 18.07.1991 Az. 50-610-B. Nr. 18.1.5.I gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung wurde am 01.08.1991 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Pemfling zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Präambel:

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 Baugesetzbuch in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat Pemfling folgende

S a t z u n g

§ 1

Die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Pemfling-Süd" in der Fassung des Änderungsplanes vom 16.04.1991 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Änderungsplanes werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Pemfling, 01.08.1991

Gemeinde Pemfling

  
Hauser, 1. Bürgermeister



1. Änderung des Bebauungsplanes "Pemfling-Süd" Gemeinde Pemfling, Landkreis Cham	
Plan Nr.:	3796/1
ING.BÜRO JOHANN POSEL Dipl. Ing. (FH) Beratender Ing. für Bauwesen BDAB ATV 8490 Cham, Untere Regenstraße 24 Fernsprecher (09971) 60 36	